

Kurztitel

Studienrichtung - Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 301/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.10.1992

Außerkrafttretensdatum

30.09.2003

Beachte

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 53/2002, BGBI. I Nr. 48/1997).

Text**Zweite Diplomprüfung**

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- (1) Pflichtfachgebiete:
 1. Technologie;
 2. Theoretische Maschinenlehre;
 3. Maschinenbau;
 4. Wirtschaftswissenschaften;
 5. Angewandte Informatik.

An der Technischen Universität Graz ist das Stundenausmaß der Pflichtfachgebiete entsprechend den inhaltlichen Schwerpunkten der Studienzweige festzulegen.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.